

G.W.F. HEGEL

VORLESUNGEN

**AUSGEWÄHLTE NACHSCHRIFTEN
UND MANUSKRIPTE**

14

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

VORLESUNGEN

Ausgewählte Nachschriften
und Manuskripte

Band 14

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

Vorlesungen
über die Philosophie
des Rechts

Berlin 1819/1820

Nachgeschrieben von
Johann Rudolf Ringier

Herausgegeben von
EMIL ANGEHRN, MARTIN BONDELI
und
HOO NAM SEELMANN

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich:

Vorlesungen : ausgewählte Nachschriften und Manuskripte /
Georg Wilhelm Friedrich Hegel. – Hamburg : Meiner

Bd. 14. Vorlesungen über die Philosophie des Rechts :
Berlin 1819/1820 / nachgeschr. von Johann Rudolf Ringier.
Hrsg. von Emil Angehrn ... – 2000

ISBN 3-7873-1561-6

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2000. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: post scriptum, Freiburg im Breisgau. Druck: Strauss Offsetdruck, Mörlenbach. Werkdruckpapier: holzfrei, alterungsbeständig nach ANSI-Norm und DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Einband: Keller, Kleinlüder. Printed in Germany.

INHALT

Einleitung	VII
----------------------	-----

Philosophie des Rechts

nach der Vorlesung im Wintersemester 1819/20 in Berlin

[Einleitung]	3
[Einteilung]	13
Erster Teil. Das abstrakte Recht	15
[Erster Abschnitt]. [Das] Eigentum.	18
A. [Besitznahme]	21
B. Gebrauch der Sache]	25
C. Entäußerung des Eigentums]	29
[Zweiter Abschnitt]. [Der] Vertrag	32
[Dritter Abschnitt]. [Das] Unrecht	38
A. Unbefangenes Unrecht]	40
B. Betrug]	40
C. Zwang und Verbrechen]	41
[Zweiter Teil]. [Die Moralität]	51
[Erster Abschnitt]. [Der Vorsatz und die Schuld]	53
[Zweiter Abschnitt]. [Die Absicht und das Wohl]	55
[Dritter Abschnitt]. [Das Gute und das Gewissen]	61
[Dritter Teil]. [Die Sittlichkeit]	85
[Erster Abschnitt]. [Die Familie]	94
A. Die Ehe]	95
B. Das Vermögen der Familie]	107
C. Die Erziehung der Kinder und die Auflösung der Familie]	108

[Zweiter Abschnitt]. [Die] bürgerliche Gesellschaft	112
[A. Das System der Bedürfnisse].	115
[a. Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung].	115
[b. Die Art der Arbeit].	117
[c. Das Vermögen]	120
[B. Die Rechtspflege]	126
[a. Das Recht als Gesetz].	128
[b. Das Dasein des Gesetzes]	131
[c. Das Gericht]	133
[C. Die Polizei und Korporation].	139
[a. Die Polizei]	140
[b. Die Korporation]	149
[Dritter Abschnitt]. [Der Staat]	153
Staat als solcher	153
A. Das innere Staatsrecht	163
[I. Innere Verfassung für sich]	166
[a. Die] fürstliche Gewalt	169
[b. Die Regierungsgewalt]	181
[c. Die] gesetzgebende Gewalt	184
[II. Die Souveränität gegen außen]	194
[B. Das äußere] Staatsrecht	197
[C. Die Weltgeschichte]	198
1. Das orientalische Reich]	202
2. Das griechische Reich	203
3. Das römische Reich	204
[4. Das germanische Reich]	205

Anhang

Zeichen, Siglen, Abkürzungen	209
Editionsbericht	211
I. Quelle	211
II. Editionsprinzipien	215
Anmerkungen	217
Vergleichendes Stellenregister	245
Personenverzeichnis	257

EINLEITUNG

1. Hegels Vorlesungen

Das besondere Gewicht, das Hegels Vorlesungen für die Vermittlung seiner Philosophie von Anfang an zukam, ist unstrittig. Es war schon für die ersten Herausgeber seiner Schriften, den »Verein von Freunden des Verewigten«, Anlaß, in ihre »vollständige Ausgabe« der Hegelschen Werke (Berlin 1832–1845) neben den publizierten Schriften mehrere Bände mit Vorlesungen zur Geistesphilosophie aufzunehmen. In seinen Vorlesungen hat Hegel das Grundgerüst seines Systems der Philosophie, das die 1817 erstmals veröffentlichte *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* vorstellt, konkret ausgestaltet; nur von der Logik und der Rechtsphilosophie liegen vergleichbare Ausführungen in publizierter Form vor. Die *Enzyklopädie*, die Hegel im Vorwort zur zweiten Auflage als ein »Vorlesebuch« bezeichnet, »das durch mündlichen Vortrag seine nötige Erläuterung zu erhalten hat«,¹ diente ihm in Heidelberg wie in Berlin als Vorlage für Vorlesungen über das Gesamtgebiet wie über einzelne Bereiche des Systems, so über die Logik, die Naturphilosophie und die Philosophie des subjektiven Geistes (während die Vorlesungen über die anderen Disziplinen – Geschichtsphilosophie, Ästhetik, Religionsphilosophie, Philosophiegeschichte – anhand von Manuskripten gehalten wurden). Dabei ging Hegel so vor, daß er die Paragraphen vorlas und sie durch weitere historische und systematische Ausführungen konkretisierte und ergänzte, wobei diese Ergänzungen den gedruckten Text an Umfang oft um ein Vielfaches übertreffen. In gleicher Weise verfuhr er in seinen Vorlesungen zur Rechtsphilosophie, für welche ab Herbst 1820 das gedruckte Kompendium *Grundlinien der Philosophie des Rechts – Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Zum Gebrauch für seine Vorlesungen zur Verfügung stand*. Die Erfahrung der Hörer, daß das mündlich Vor-

¹ GW 19, 5.

getragene weit über den gedruckten Text hinausging und daß die diktierten Paragraphen oft erst durch die mündlichen Zusätze, Exkurse und Aktualisierungen Leben bekamen und in ihrem vollen Gehalt erschließbar wurden, hat die Herausgeber der *Werke* dazu bewogen, die Hegelsche Philosophie für die Nachwelt in einer Gestalt zu sichern, die neben den Druckschriften der Bedeutung der mündlichen Lehre gerecht werden sollte. So haben sie neben den eigens ausgearbeiteten Vorlesungen zur Geschichtsphilosophie, zur Ästhetik, zur Religionsphilosophie und zur Philosophiegeschichte für die anderen Systemteile – Logik, Naturphilosophie, Philosophie des subjektiven und des objektiven Geistes – in der Neuedition der *Enzyklopädie* und der *Rechtsphilosophie* den einzelnen Paragraphen z. T. längere »Zusätze« folgen lassen, die von den jeweiligen Herausgebern der einzelnen Bände redigiert wurden und für die (wie für die Edition der Vorlesungen) sowohl Hegels eigene Vorlesungsnotizen wie Nachschriften von Schülern herangezogen wurden. Dadurch sollte Hegels Werk, wie es der ersten Schülergeneration nach Hegels Tod vor Augen stand, in möglichst umfassender Weise literarisch festgehalten und seine Wirksamkeit gesichert werden.

Die Problematik dieses Vorhabens und der damit verbundenen Editionspraxis ist augenfällig. So haben denn auch die vom »Freundeskreis« publizierten Zusätze und Vorlesungskompilationen bei späteren Herausgebern und Forschern wenig Beifall gefunden. Vor allem die Zusätze sind von einigen – so von Lasson und Hoffmeister – vernichtend kritisiert und späteren Ausgaben der *Rechtsphilosophie* und der *Enzyklopädie* zum Teil nicht mehr beigegeben worden. Das Problematische der von dritter Hand redigierten Texte betrifft zumal vier Aspekte: die Systematik der Gesamtkonzeption, das Verschmelzen von Textstücken aus verschiedenen Perioden und Vorlesungsjahrgängen, das Nicht-Auseinanderhalten von Quellen aus Hegels eigener Hand und Nachschriften von Hörern, endlich die unterschiedliche Tendenz und Arbeitsweise in der abschließenden Redaktion der einzelnen Bände durch die jeweiligen Herausgeber. Zum einen ist offensichtlich, daß das für lange Zeit herrschende Bild des Systemdenkers Hegel nicht unwesentlich durch die Ausgabe der *Werke* und die sie bestimmende Systematik der Disziplinen geprägt worden ist. Zum anderen wird der Eindruck der Geschlossenheit

des Hegelschen Denkens verstkt durch die innerhalb der einzelnen Bereiche – etwa der sthetik oder der Religionsphilosophie – vorgenommene Vereinheitlichung, welche Entwrfte aus verschiedenen Zeiten zu einem Text synthetisiert und damit entwicklungsgeschichtliche Vernderungen und Neuanstze in Hegels Denken zugunsten einer durchgehenden Systematik unterdrkt, einzelne Entwrfte zum Teil einer fremden Systematik unterwirft; darin liegt vielleicht die fragwrdigste Seite dieser Textkompositionen, die grte Gefahr inhaltlicher Verzerrungen. Aus der Sicht heutiger Editionspraxis ebenso inakzeptabel ist das Ineinanderfgen autographischer und fremder Quellen, auch wenn sich damit nicht notwendig ein Urteil ber ihren jeweiligen Wert verbindet; wrend Hegels Notizen stellweise bruchstckhaft und nur schwer (u. a. in ihren unterschiedlichen Schichten und Datierungen) rekonstruierbar sind, haben den Herausgebern zum Teil vorzgliche Nachschriften zur Verfgung gestanden (die Hegel zuweilen selber anfertigen lieb und als Grundlage fr sptere Vorlesungen verwendete). Schlieblich variieren das Ausma und die Art des Eingriffs durch die einzelnen Redaktoren, die aus den vorgegebenen Manuskripten durch Auswahl, Zusammenfassung, konzeptionelle Gestaltung und eigenstndige Stilisierungen den Text produziert haben, der fr lange Zeit gewissermaen fr das Original stand und die Rezeption wie die kritische Auseinandersetzung mit Hegels Werk bestimmt hat. Aus naheliegenden Grnden haben solche Editionen zuweilen Vermutungen einer bestimmten ›Tendenz‹ in der Prsentation der Hegelschen Philosophie nach sich gezogen, die sich aber kaum erhrten lieben; ungeachtet dessen bleibt wahr, da die Freiheit von solchen Absichten von einer editionswissenschaftlich reflektierten und abgesicherten ›Objektivitt‹ noch weit entfernt ist.

Es erstaunt nicht, da die Unzufriedenheit mit dieser Textlage nicht nur Anla fr Kritik, sondern auch fr den Versuch geworden ist, authentischere Textausgaben zu realisieren. In diesem Sinn sind namentlich durch Lasson und Hoffmeister nicht nur die »Zustze« aus Neueditionen verbannt, sondern auch eigene Editionen etwa mit Hegels handschriftlichen Notizen zu seiner *Rechtsphilosophie* vorgelegt oder aufgrund der noch erhaltenen Materialien neue Textkomplikationen zu den Vorlesungen ber die Geschichtsphilosophie herge-

stellt worden. Zwar sind die *Werke* für die Hegel-Rezeption weithin die maßgebliche Grundlage geblieben, die als Vorlage sowohl für die »Jubiläumsausgabe« von Hermann Glockner (1927–1940) wie die Werkausgabe von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel im Suhrkamp Verlag (1969–1971) dienten; doch auch die teilweisen Neueditionen durch Lasson und Hoffmeister (1911 ff) blieben dem gleichen Prinzip einer einheitlichen Textkomplilation verpflichtet. Erst die kritische Edition der »Gesammelten Werke« im Felix Meiner Verlag (1968 ff) hat eine grundsätzlich neue Textbasis geschaffen. Die Redaktoren der Werkausgabe im Suhrkamp Verlag haben den Wiederabdruck der Zusätze wie der Vorlesungen mit dem berechtigten Hinweis darauf verteidigt, daß nicht nur vieles darin ohne Frage »echter Hegel ist, sondern daß die Überlieferung der *Werke* unabhängig von der Authentizitätsfrage gleichsam Teil des objektiven Bestandes der Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts geworden ist, von dem eine heutige, wirkungsgeschichtlich reflektierte Befassung mit Hegels Denken nicht absehen kann. Dennoch bleibt unbestreitbar, daß für eine wissenschaftliche Beschäftigung vor allem mit jenen Teilen der Geistesphilosophie, deren Hauptmaterial die Vorlesungen bilden, die bis vor zwei Jahrzehnten verfügbaren Editionen eine völlig unzulängliche Textgrundlage bieten. Der Rückblick auf die Editionsgeschichte macht, gerade angesichts des Gewichts der Vorlesungen innerhalb von Hegels Werk, die eminente Bedeutung der Veröffentlichung erhaltener Vorlesungsnachschriften unmittelbar evident.

2. Die Vorlesungen zur Philosophie des Rechts

Einen prominenten Rang innerhalb der seit den 70er Jahren realisierten Vorlesungssitionen nimmt die Philosophie des Rechts ein. Die besonderen Erwartungen, die sich mit der Veröffentlichung von Vorlesungsnachschriften in diesem Gebiet verbanden, lassen sich namentlich im Blick auf den zweiten der oben genannten Problem-punkte begreifen: die nivellierende Angleichung der im Laufe der Jahre sich wandelnden Anschauungen, ihre Verfestigung zu einer einheitlichen Doktrin. In Frage stand, wieweit die 1820 veröffentlichte *Rechtsphilosophie* als *das* Zeugnis der Hegelschen Politischen

Philosophie zu gelten habe. Das Interesse dieser Frage bezog sich nicht allein auf den innertheoretischen Wandel, der bei Hegel im Bereich des politischen Denkens – neben konstant bleibenden Grundanschauungen (etwa in der Befürwortung des modernen Verfassungsstaats) – stattgefunden hat und durch Schriften aus über drei Jahrzehnten dokumentiert ist, sondern ebenso auf die Bedingtheit seiner Theorie durch realgeschichtliche Umstände und politische Ereignisse. Namentlich die zeitliche Nähe zu den Karlsbader Beschlüssen wirft die Frage auf, wieweit die leitenden Vorstellungen der *Rechtsphilosophie* durch die politischen Verhältnisse der Zeit bedingt sind. Vor diesem Hintergrund mußte es von hohem Interesse sein, anhand der einzelnen Vorlesungsjahrgänge Aufschluß über Konstanz und Wandel in Hegels Theorie zu gewinnen; erstaunlich mag im nachhinein eher scheinen, daß die bekannten und erhaltenen Nachschriften, die schon Eduard Gans 1833 für die »Zusätze« verwendete, erst 1974 in einer kritischen Edition zugänglich gemacht worden sind.

Hegel hat seine Vorlesung über Rechtsphilosophie insgesamt sechsmal vollständig gehalten, und zwar jeweils im Wintersemester: 1817/18 in Heidelberg, 1818/19, 1819/20, 1821/22, 1822/23 und 1824/25 in Berlin. Eine siebte Vorlesung (ursprünglich für 1830/31 angekündigt, dann wegen Unpäßlichkeit abgesagt) begann Hegel im November 1831; nach zwei Vorlesungsstunden ereilte ihn der Tod. Außer der Vorlesung von 1821/22 sind inzwischen alle Vorlesungsjahrgänge durch veröffentlichte Nachschriften dokumentiert, so daß die entwicklungsgeschichtlichen Verschiebungen und Umgestaltungen deutlich faßbar sind. Allerdings handelte es sich bisher (mit einer Ausnahme) um nur jeweils eine einzige Nachschrift eines Jahrgangs, so daß es nicht möglich war, durch Vergleich und Ergänzung verschiedener Nachschriften ein und derselben Vorlesung gleichsam einen Idealtext zu rekonstruieren, der in größtmöglicher Annäherung dasjenige präsentiert, was Hegel vorgetragen hat;² vorbildliche

² Vgl. W. Jaeschke, *Probleme der Edition der Nachschriften von Hegels Vorlesungen*, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 5 (1980), S. 51 ff.; ders., *Gesprochenes und durch schriftliche Überlieferung gebrochenes Wort. Zur Methodik der Vorlesungsedition*, in: S. Scheibe / C. Laufer (Hg.), *Zu Werk und Text. Beiträge zur Textologie*, Berlin 1991, S. 157–168.

Editionen dieses Typus liegen inzwischen für Vorlesungen über die Religionsphilosophie, die Geschichte der Philosophie sowie für die Philosophie der Weltgeschichte vor.³ Für die Rechtsphilosophie sind bisher folgende Nachschriften veröffentlicht worden:⁴

1817/18	Nachschrift Wannenmann
1818/19	Nachschrift Homeyer
	Nachtrag Wannenmann
1819/20	N. N.
1822/23	Nachschrift Hotho
	Nachschrift Heyse
1824/25	Nachschrift Griesheim
1831/32	Nachschrift Strauß

Es darf als glücklicher Zufall gewertet werden, daß durch die neu aufgefundene, in diesem Band veröffentlichte Nachschrift von Johann Rudolf Ringier die Möglichkeit geboten wird, eine konsolidierte Textbasis gerade für jenen Vorlesungsjahrgang zu gewinnen, dem im Vergleich der Nachschriften ein besonderes Augenmerk gilt. Das Interesse verdankt sich dem Umstand, daß Hegel in dieser

³ G. W. F. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie der Religion*, 3 Bde., hg. von W. Jaeschke, Hamburg 1983 ff (Ausgew. Nachschr. u. Ms. 3–5); *Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie*, hg. von P. Garniron u. W. Jaeschke, 4 Bde., Hamburg 1989 ff (Ausgew. Nachschr. u. Ms. 6–9); *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte (1822/23). Nachschriften von K. G. J. v. Griesheim, H. G. Hotho und F. C. H. V. v. Kehler*, hg. von K. Brehmer, K.-H. Ilting u. H. N. Seelmann, Hamburg 1996 (Ausgew. Nachschr. u. Manusk. 12).

⁴ G. W. F. Hegel, *Die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannenmann (Heidelberg 1817/18) und Homeyer (Berlin 1818/19)*, hg. von K.-H. Ilting, Stuttgart 1983; *Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft. Heidelberg 1817/18 mit Nachträgen aus der Vorlesung 1818/19*. Nachgeschrieben von P. Wannenmann, hg. von C. Becker u. a. mit einer Einl. von O. Pöggeler, Hamburg 1983 (Ausgew. Nachschr. u. Ms. 1); *Vorlesungen über die Rechtsphilosophie 1818–1831*. Edition und Kommentar in sechs Bänden von K.-H. Ilting, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973 ff [im folgenden: Ilting], Bd. 1, S. 217–351 (C. G. Homeyer), Bd. 3 (H. G. Hotho), Bd. 4, S. 67–752 (K. G. v. Griesheim), Bd. 4, S. 905–913 (D. F. Strauß); *Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift*, hg. von D. Henrich, Frankfurt a. M. 1983 [im folgenden: Henrich]; *Philosophie des Rechts. Nachschrift der Vorlesung von 1822/23 von K. W. L. Heyse*, hg. von E. Schilbach, Frankfurt a. M. 1999 (Hegeliania 11).

Vorlesung die entscheidende Umarbeitung seiner *Rechtsphilosophie* vornimmt, die gegenüber den früheren Verlautbarungen jene politische Wende darstellt, von der die gedruckte *Rechtsphilosophie* von 1820 Zeugnis ablegt und die das Hegel-Bild so nachhaltig geprägt hat. Das Schicksal der *Rechtsphilosophie* ist unmittelbar in die politisch bewegte Zeit des Jahres 1819 verflochten und nur vor deren Hintergrund verständlich; unbestreitbar ist die Umgestaltung der *Rechtsphilosophie* in wesentlichen Punkten als Antwort auf die Karlsbader Beschlüsse und die damit verbundenen preußischen Zensurverordnungen zu verstehen. Die Ereignisse im Sommer und Herbst 1819 und die Verwicklungen Hegels und seiner Schüler in die Geschehnisse der Zeit sind vielfach dargestellt worden und hier nicht nachzuzeichnen; verwiesen sei auf die ausführliche Darstellung in der Einleitung der Edition der *Rechtsphilosophie*-Vorlesungen durch Karl-Heinz Ilting sowie auf die Rekonstruktion der Entstehungs- und Druckgeschichte der *Rechtsphilosophie* durch Hans-Christian Lucas und Udo Rameil.⁵ Tatsache ist, daß Hegel angesichts der Karlsbader Beschlüsse den Druck seines Kompendiums zur *Rechtsphilosophie* (dessen Veröffentlichung er in einem Brief an Nierhammer vom 26. März 1819 bereits für die Leipziger Herbstmesse angekündigt hatte⁶) hinauszögerte. In einem Brief an Creuzer vom 30. Oktober 1819 schreibt er: »Ich wollte eben anfangen drucken zu lassen, als die Bundestagsbeschlüsse ankamen. Da wir jetzt [wissen,] woran wir mit unserer Zensurfreiheit sind, werde ich [sie] jetzt nächstens in Druck geben.«⁷ Auch die (wohl im August 1819 abgefaßte) Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis (mit dem Hinweis »ad compendium proxime in lucem proditurum«) bestätigt, daß Hegel mit dem Erscheinen des Buches zu Beginn oder jedenfalls im Laufe des Semesters rechnete. Allerdings ist die zitierte Briefstelle in der Forschung unterschiedlich ausgelegt worden. Während ein Großteil der Interpreten – so entschieden auch Ilting – darin den Beleg für die

⁵ Ilting, Bd. 1, S. 23–126; H.-Ch. Lucas / U. Rameil, *Furcht vor der Zensur? Zur Entstehungs- und Druckgeschichte von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts*, in: *Hegel-Studien* 15 (1980), S. 63–93.

⁶ Briefe, Bd. 2, S. 213.

⁷ Ebd., S. 220.

These sieht, daß Hegel ein druckfertiges Manuskript zurückgehalten habe, um es einer nochmaligen Überarbeitung zu unterziehen (deren Abschluß mit der Unterschrift unter die Vorrede auf den 25. Juni 1820 datiert ist), haben Lucas und Rameil die Lesart vertreten, wonach Hegel nur die ersten Teile in den Druck geben wollte, während er noch an den späteren Teilen arbeitete, wie es seiner Publikationspraxis für die Logik und Enzyklopädie entsprach, die fertiggestellt wurden, während gleichzeitig die ersten Bogen gedruckt wurden. Vom Vorliegen eines druckfertigen Gesamtmanuskripts könnte in diesem Fall nicht die Rede sein. Daß Hegel allerdings neben den früheren Diktatvorlagen zu Beginn des Wintersemesters 1819/20 über ein erhebliches Textmaterial verfügen mußte, auf dessen Basis die geplante Drucklegung hätte beginnen sollen, steht außer Frage. Da uns ein im Spätsommer 1819 fertiggestelltes Gesamtmanuskript ebensowenig erhalten ist wie partielle Druckvorlagen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wie tiefgreifend die von Hegel vorgenommene Umarbeitung gegenüber den unmittelbar vorausgehenden Fassungen war; daß sie längere Zeit in Anspruch genommen hat, als Hegel offenbar zunächst vorsah, scheint – neben den Ausweitungen und substantiellen Änderungen gegenüber der Vorlesung von 1818/19 – für eine gründliche Überarbeitung zu sprechen. Der Vergleich mit der gedruckten *Rechtsphilosophie* bestätigt jedenfalls, daß Hegel die Vorlesung des Wintersemesters wesentlich zur Erarbeitung der im Herbst 1820 erscheinenden Schrift genutzt hat. Sie verdeutlicht des weiteren, daß der von den Zeitgenossen wie der späteren Kritik monierte, in der *Rechtsphilosophie* bekundete Gesinnungswandel – etwa hinsichtlich der Kritik des Naturrechts, der Einschätzung der Französischen Revolution, der Verteidigung der Monarchie – schon zu Beginn der Vorlesung vollzogen ist. Hatte die Vorlesung von 1818/19 im ersten Paragraphen mit einer positiven Bestimmung des Naturrechts und der Unterscheidung zwischen Naturrecht und positivem Recht eingesetzt, so geht die Vorlesung ein Jahr später von einer Kritik am abstrakten Naturrechtsdenken aus (in dessen Licht der Staat als Unglück und Kränkung des natürlichen Rechts erscheint).⁸

⁸ Die Nachschriften bestätigen das indirekte Zeugnis in den Briefen R. Rothes vom 21. 12. 1819 und 5. 1. 1820 (in: *Hegel in Berichten seiner Zeitgenossen*).

PHILOSOPHIE DES RECHTS

vorgetragen von G. W. F. Hegel im Wintersemester 1819/20

nachgeschrieben von Johann Rudolf Ringier

[EINLEITUNG]

Das Recht für sich ist der abstrakte Begriff. Der Staat ist die Realisierung des Rechts. Das abstrakte Recht nannte man häufig Naturrecht. In dieser Betrachtung sieht man den Staat nicht als Verwirklichung des Rechts an, sondern als ein Unglück für das Recht: Ein hartes Schicksal, worin das natürliche Recht des Menschen beschränkt, bevorteilt und gekränkt werde. Das Recht ist so angesehen, so daß jenes abstrakte Recht und der Zustand darin als ein verlorenes Paradies angesehen werden, das aber das Ziel bleiben müsse, das vom Staat wiederherzustellen sei. Das Recht wird also 1. als abstraktes Allgemeines betrachtet. 2. in seiner Realisierung. Das Recht ist wesentlich die Idee, der Begriff – das Allgemeine –, aber nicht [nur] als subjektiv, sondern auch als Verwirklichung als Staat. Das Recht ist das Heilige auf Erden, unverletzlich. Das Heilige, wie es im Innern ist, ist unantastbar; in der Wirklichkeit gesetzt, kann es angetastet werden.

Die Aufgabe der Wissenschaft ist, die Seite des Daseins zu bestimmen, daß das Recht zu seiner Wirklichkeit komme, zunächst aber zu erkennen, was das wahrhafte Recht ist. Diese Erkenntnis scheint jetzt um so nötiger, da sich alle Welt dieses Gegenstandes bemächtigt hat. Die meisten haben eine Meinung und feste Überzeugungen davon und machen an die wirkliche Welt den Anspruch, daß das Recht im Gedanken verwirklicht sei. | Diese Forderung gilt als etwas Absolutes, weil es, wie es im Innern ist, ein Heiliges ist. Die Philosophie ist es vornehmlich, die den Begriff des Rechts bestimmen soll und [die bestimmen soll,] wie die Wirklichkeit sein soll, [um] dem Begriff zu entsprechen. Zur Erkenntnis des Rechts gehören Gedanken. Das Gewöhnlichste ist, daß jeder ohne spekulatives Nachdenken aus seiner Brust und [seinem] Kopf die Erkenntnis des Rechts unmittelbar schöpfen könne. Wenn also die Philosophie den Begriff geben soll, so muß sie eine Rüstkammer von Gründen sein, das Wirkliche zu bestreiten und zu bessern. Sie ist also ein Ideal der Wirklichkeit, wo alles Unrecht ausgeglichen sei. Und, wie man

meint, sei dies Ideal um so trefflicher, je weiter abstehend von der Wirklichkeit. Solche abgeschmackte Ideale sind dann auch viele 35 geliefert worden. Einerseits fordert man also die Erkenntnis des Begriffs des Rechts von der Philosophie und daß der Begriff Waffe gewesen, den Begriff zu bekämpfen, andererseits kann gesagt werden, Recht und Staat gehören dem Geist an. Er ist ihr Boden, seine Freiheit ist die Grundlage des Staates, der nur die Wirklichkeit des 40 Geistes ist. Er ist so, wie sich der Geist weiß: Das Bestehen des Staates beruht also auf entwickelten oder unentwickelten Gedanken; auch das Zutrauen der ihm Angehörenden. Wenn z. B. alle Bürger ihre Vorstellungen von ihrer Rechtsverfassung auf einmal änderten, so wäre die Frage: was bleibt? Nichts als ein seelenloses Gerüst, das 45 schon in sich zerfallen wäre. | Es kann dem Staat also im Ganzen nicht gleichgültig sein, welche Vorstellung seine Angehörigen von Recht und seiner Wirklichkeit vornehmlich haben.

Die Philosophie als Wissenschaft hat es also nicht mit Meinungen zu tun. Meinung ist nur das Meinige, bei einem anderen kann sie 50 anders sein. Die Erkenntnis in der Philosophie ist eine absolute, Erkenntnis des Absoluten. Die Philosophie macht, so scheint es, also noch Forderungen von einer absoluten Autorität zur Wirklichkeit. Allerdings ist sie nicht die Wissenschaft des Wirklichen, – daß sie aus dem Wirklichen als solchen das Gegebene aufnimmt, was das Recht 55 ist. Die positive Rechtswissenschaft hat zu ihrem Kriterium das, was gilt. Indem die Philosophie aus dem inneren Begriffe ihre Bestimmungen schöpft, kann sie scheinen, der Wirklichkeit gegenüber absolute Prätention zu machen. Es kann sein, daß die Wirklichkeit mit ihr übereinstimmt oder auch nicht, weil sie die Bestimmung hat, 60 Gedanke, Begriff zu sein; so scheint sie allerdings zuerst der Wirklichkeit gegenüber zu stehen, insofern uns notwendig ein Vergleichen mit der Wirklichkeit eintritt.

Der erste Punkt: zu betrachten ist also, was Zweck der Philosophie des Rechts ist und ihre Beziehung auf die Wirklichkeit, damit 65 die Natur und das Ziel in der Wissenschaft besser hervorgehe. Wir fangen an mit der berüchtigten Stelle Platons (*Politeia* 5). | Wenn ★ entweder nicht die Philosophen regieren oder die Könige nicht philosophieren und Regieren und Philosophie [nicht] in eins fallen, so gibt es kein Ende des Übels für das menschliche Geschlecht. Die 70

höchste Prätention der Philosophie ist hier ausgesprochen. Weil die Philosophie das Wahre erkennt und das Regieren auf dem Gedanken, dem Wissen des Wohls des Staates beruht, so müßte sie auch die Leitende sein. Das ist näher zu betrachten. Wir müssen uns auf 75 einen noch höheren Standpunkt stellen in Ansehung des Verhältnisses der Philosophie und der Wirklichkeit. Eine Voraussetzung jener Platon-Stelle ist, daß die Philosophie das Wahrhafte erkennt – bestimmter in Form des Begriffs. Wenn sie das Wahrhafte begreift, so ist das Wahrhafte aus anderer, erkannter Vorstellung und Geschehen, 80 nicht aus Gefühl. Die Philosophie hat nicht das Monopol der Wahrheit. Allerdings erkennt sie die Wahrheit, ist aber nicht die einzige Gestalt derselben. In neueren Zeiten kam es zwar dahin zu wissen: Man kann die Wahrheit nicht erkennen – eine Überzeugung, die den Menschen um das Bewußtsein des Göttlichen und die Wahrheit 85 bringen würde, wenn sie fester wurzeln könnte. Die erste Behauptung in Platon nehmen wir also mit dieser näheren Bestimmung an; zweitens liegt darin die Voraussetzung, daß diese Wahrheit nur ein Sollen ist, der Wirklichkeit aber entgegen. Dagegen müssen wir die wahrhafte Idee der Philosophie verteidigen und behaupten. Die 90 wahrhafte Idee ist substantiell, | der innere Begriff selbst – keine leere Vorstellung, sondern das Stärkste, das allein Machthabende. Es wäre eine leere, irreligiöse Vorstellung, das Göttliche sei nicht mächtig genug, sich Existenz zu verschaffen, das Wahre sei nur jenseits des blauen Himmels oder im subjektiven Gedanken, bloß im Innern. 95 Der Natur gibt man Göttlichkeit zu, aber man meint, daß die Idee Gott verlustig sei, überlassen der Meinung, Willkür, Zufälligkeit des Menschen. Die Idee ist schlechthin das Allgegenwärtige, Absolute – nicht als gleichgültiger Zuschauer, sondern eine schlechthin allkräftige, belebende Gegenwart, so daß die Wirklichkeit nur der Leib 100 ist, die Idee die Seele, ohne die der Leib gar nicht existieren kann. Indem wir in der Philosophie die Idee erkennen, so erkennen wir das Wirkliche selbst, das, was ist, nicht das, was nicht ist.

Wenn die platonische Republik nicht ein Mangelhaftes in sich wäre, so würde sie notwendig zur Wirklichkeit gekommen sein. 105 Nicht so unrecht haben daher die, welche von der Wirklichkeit auf

81 einzige] eigentümliche

die Nichtigkeit der Idee schließen, aber darin, daß die Wirklichkeit der Spiegel des Wahren sei. Ihnen ist verborgen, daß die Welt nur in der Idee aufgefaßt werden kann; wie der Mensch die Welt anschaut, so sie ihn. Mit der Vernunft betrachtet ist sie vernünftig, der Reflexion zeigt sie ein Zerrbild. In der Philosophie des Rechts betrachten wir etwas, das ist, nicht etwas, das nicht ist. | In der Philosophie betrachten wir das Reich des Geistes und zugleich die Welt der äußeren Natur; die Philosophie betrachtet das Reich des Geistes und seine Wirklichkeit. Den Inhalt der platonischen Idee betreffend, so hat er allerdings, was uns als die Idee der Wirklichkeit [erscheint], ausgesprochen. Das Prinzip der griechischen Sittlichkeit bringt er zum Bewußtsein; dies war der griechische Geist, es war in Griechenland so, was Platon als Wahrheit erfaßt hat. Überall tritt uns die platonische Gestalt der Sittlichkeit entgegen. Handlung und Individuum sind Einzelheiten, welche die Äußerlichkeit angehen und dem einen durchgehenden Geist untergeordnet sind; sie befinden sich nur auf seiner Oberfläche und der Geist dieser Sittlichkeit ist die Seele, das innere Prinzip. Die Bewegung ist auf der Oberfläche; da kommt es zum Schlagen, zu den Leidenschaften, die etwas zerstören oder in die Existenz bringen – Spiel der Existenzen. Der Geist existiert nur unter bestimmten Umständen: Hier muß er sich durchschlagen. Aber diese Sittlichkeit kann in der Entwicklung des Weltalls nicht bleiben, in dieser Schönheit und Gediegenheit; sie müssen in die Entzweiung hinaustreten. Das Beginnen dieser Entzweiung fühlte Platon. Zu seiner Zeit tritt das Moment der Weltgeschichte hervor. Das weitere Prinzip höherer Entzweiung erschien in der höheren Idee der Sittlichkeit notwendig nur als ein Verderben, weil es in ihr noch nicht ausgebildet war und zurückgekommen zur Harmonie. So wirkte es zerstörend, und so kannte es Platon und suchte es zu bewältigen, indem er ein höheres Prinzip seinem Staat nicht wollte widerfahren lassen, sondern [es] vertilgen, [so] wie die Spartaner die Leidenschaften unterdrückten, das Geld verboten, aber die Habsucht nur um so

128 Schönheit] Schöne

135 ein] auf

137 unterdrückten] zu unterdrücken

137 Habsucht] *unsichere Lesart*

tückischer im Innern ausbrechen machten. Das Prinzip ist das der Einzelheit, des subjektiven Bewußtseins; es ist auch in der Sittlichkeit, aber noch eingehüllt. Platon hatte es schon geahnt, wollte es aber nicht auflösen, sondern vertilgen, indem er das Bild der Familie auflöste und alles, was konsequent daraus folgt. Deswegen schien er nicht eine Wirklichkeit zu haben, sondern nur sie zum Ideal, Unwirklichen, weil es die Form des griechischen Geistes war. Das Wahre ist nicht, was als der lebendige, gegenwärtige Geist [ist]. Darum stellt der Staat ein Ideal auf. Es ist der Geist, den die Philosophie erkennt. | Daher steht jede Philosophie wesentlich in der Zeit, erkennt das an und für sich Seiende, das Gegenwärtige, ewig Wahre, das kein Zukünftiges ist, noch ein Vergangenes; aber es ist keine Abstraktion, sondern eine Gestalt, weil der Leib wirklich ist; eine bestimmte Weise, die Weise des gegenwärtigen Geistes, ist die höchste Weise des Geistes, seines Begriffs, den er von sich aufgefaßt hat, seines Selbstbewußtseins. Diese Gestalt ist allerdings zweifach: so wie sie 1. der Philosophie angehört und 2. der äußeren Gestalt der existierenden Wirklichkeit. In seinem wirklichen Dasein ist der Geist dieser bunte Teppich, der diese und jene sich durchkreuzenden Zwecke hat. Diese Gestalt betrachtet die Philosophie nicht, sondern das bunte Gewühl, [das] zurückgekommen auf den einfachen Gedanken, ohne Zwecke der Einzelheit, interesselos, durch das System seines einfachen Lebens ist. Im Religiösen sagt man, die Weltbegeerenheiten sind Werkzeuge in Gottes Hand, d. h. diese bringt alles hervor. Anders als jene wollen, führt diese Zwecke aus, indem jene die ihrigen auszuführen suchen, und gerade in diesem Handeln.

Der wahrhafte Geist, der substantielle, ist also einerseits das wesentlich allgemeine Prinzip, was bei den Tieren Gattung ist. Die Gattung handelt bei den Tieren: d. h. der Instinkt, worin die Gattung sich kundtut. Außerdem, daß diese innere Natur selbst an ihnen offenbar [wird], sind sie dann auch wieder Einzelne, welche dieser Gattung angehören. Auf der anderen Seite sind es die Einzelnen, welche die daseiende Wirklichkeit des Geistes ausmachen. Das Allgemeine des Geistes füllt sie aus, und auch die Einzelheit hat ihre Rechte, macht sich ihre besonderen Zwecke. Die Gattung ist aber, was das Allgemeine darin [ist]. Die allgemeinen Interessen gelten aber auch für etwas Wesentliches. Die Leidenschaften, welche ihre

Befriedigung suchen, sind das Betätigende des Allgemeinen. Das Wahre an und für sich ist träge, führt sich nicht aus. Das Tätige ist das Subjektive, das Verwirklichende, welches das Allgemeine, das Abstrakte annimmt. Die wirkliche Welt ist das einfache Schauspiel, daß das Allgemeine alles durchdringt, und ist der Zweck des Einzelnen, das Wollen der Einzelnen als Einzelnen, die Betätigende sind. 175 Das ist notwendig zur Verwirklichung der Idee, andernfalls fehlen in der Verwirklichung die Kräfte, die Idee, | Zwecke, die zuerst ihre eigenen Rechte haben. Aber zweitens macht sich das Allgemeine unüberwindlich darin, vollführt sich darin. Wenn die Philosophie das Wahre betrachtet, so geht sie also diese Seite nichts an, nur das Einfache, Substantielle hebt sie herauf. [Sie] führt das Mannigfache auf eine Einfachheit zurück. Sehen wir durch das Mikroskop den Umriß einer zarten Zeichnung, so wird er uns uneben und mit unregelmäßigen Rauheiten erscheinen. Fürs bloße Auge ist er schön. Das weltliche Bewußtsein ist ein solches Mikroskop, 180 für welches nur Einzelheiten vorhanden sind. Das Getümmel der Wirklichkeit führt das bloße Auge auf die einfache Wirklichkeit zurück, frei von jenen bestimmten Interessen. Einerseits also treibt die Philosophie ihre Geschichte nicht jenseits der Begebenheiten, sondern sie betrachtet ihre substantielle Natur. Die Philosophie ist es, 185 die das Bestehen der Wirklichkeit reflektiert. Das Reich des Rechts, das Reich des Geistes, sie wissen, daß nur existieren kann, was im allgemeinen Bewußtsein, Geist eines Volkes vorhanden ist. Die Philosophie würde es für ungereimt halten, wenn man einem Volke Institutionen geben wollte, die nicht sich selbst herbeiführen, nicht an 190 der Zeit sind. Sie gibt die Sicherheit, daß, was an der Zeit ist, notwendig geschieht.

Der Geist ist der Boden des Rechts. Über das Recht des allgemeinen Geistes geht kein Recht. Aber es ist kein abstraktes Denken: was vernünftig ist, ist wirklich und umgekehrt, aber nicht in der Einzelheit und dem Besonderen, das sich verwirren kann. Ein Einzelnes verfehlt es immer, trifft das Recht der Vernunft nicht. Die vernünftige Betrachtung erhebt darüber, was in Einzelnen wider-

181 andernfalls| andererseits

185 sie| ihr

sprechend ist, für etwas so Wichtiges zu halten. Der Zweck der

210 Philosophie des Rechts ist also, die Basis, das Innere der wirklichen Welt zu erkennen – das systematische Gebäude des Geistes aber in seiner einfachen Weise, im Element des Gedankens. Die Philosophie hat insofern dasselbe Verhältnis zum Staat als die Kirche; beider Gegenstand ist das Wahre, aber in seinem einfachen Geist, in der

215 Form seiner Ewigkeit. Das Göttliche in dieser Form gefühlt, | ist in der Welt als wirklicher Geist. Die Philosophie ist nichts als die Gestaltung der Religion. Der Zweck ist in Ansehung der Religion näher: Die Religion hat das Wahre in der Form seiner Ewigkeit zum Gegenstand. [...]

220 Beziehung der Negativität auf sich ist: sich negieren. Das Negative ist das Unbestimmte. Der freie Wille kann nichts anderes wollen als sich selbst. Denn er ist nur sich Inhalt, Zweck und Gegenstand. Wenn wir nach dem Inhalt fragen, so fragen wir nach einer Besonderung. Das Ich, das mir Gegenstand und Zweck [ist], muß Besonderung in sich haben, daß es Inhalt sei. Dies eben ist, daß der Wille nicht das Abstrakte, sondern das Konkrete ist. Dieses ist dann also seine Substanz. Ferner ist also mein eigener Inhalt: das Ich selbst. Diese Bestimmungen sind zunächst an sich als unmittelbar, und ich finde diese Bestimmungen in mir, es sind die Meinigen.

225 230 Diese Substanz ist es, was sich von mir als Abstraktem unterscheidet. Der Geist ist selbst das System dessen, was er will; doch dieser Inhalt hat die Form von Unmittelbarkeit, und deswegen hat er nicht die Form, die ihm zugehört. Diese Form ist der Natur des Geistes unangemessen. Dieser Inhalt muß ihm entsprechend gemacht werden,

235 nicht nur dem Inhalte nach, sondern auch der Form nach. Er muß die Form des Meinigen noch haben. Diese Form des Meinigen ist das Allgemeine. Diese Form des Allgemeinen macht zunächst den Inhalt des Willens. | Wenn wir sagen, wir haben Triebe und Neigungen, so ist dies nichts anderes. Diese Triebe sind natürliche Triebe.

240 240 Die Inhalte dieser Triebe sind ganz die unsrigen. In diesen Trieben wissen wir uns. Dieser Inhalt, diese Bestimmungen sind es, welche

219 Im Manuskript Ringier sind die anschließenden Blätter bis Pag. 24 unbeschrieben. Vgl. die entsprechende Textpassage aus der Edition von Dieter Henrich in den Sachanmerkungen im Anhang des vorliegenden Bandes, S. 217–223.

zunächst einzeln erscheinen. Wir sagen, sie sind uns eingepflanzt, d. h. sie sind unser Eigenes, Immanentes. Auch heißt es, sie kommen von außen her. Die Triebe heißen insofern Triebe, als wir sie zunächst noch haben. Diese Triebe nun sind nicht Momente eines Systems, sondern verschiedene nebeneinander. Der Mensch ist also die Sammlung dieser Triebe, ein bloßes Aggregat. Diese Triebe sind deswegen die Mächte, welche unser Leben regieren, aber wir fühlen uns regiert, dadurch daß sie für uns etwas Fremdartiges haben. Ich finde mich im Triebe frei, insofern es mein eigenstes Wesen ist, das will, aber ebenso auch unfrei, und zwar, je mehr es Leidenschaft ist (ich leide dabei). Leidenschaften sind ebenso wie die Krankheit des Körpers, wo sich die Lebenskraft auf ein System hingeworfen hat. |

Ich (das Abstrakte) will und ich will, aber zwischen diesen beiden Ich ist noch eine Trübung. Dies Verhältnis ist nur kurz zu betrachten. Ich verhalte mich also zu meinem Wesen. Ich als das Allgemeine stehe zugleich darüber. Diese meine formelle Subjektivität, welche von dem einen Besonderen übergehen kann zu dem anderen, dies ist der Standpunkt der Willkür überhaupt. Die Willkür ist also dies: Wählen zu können, und dies kann ich, weil ich abstraktes Subjekt bin, als welches ich das Konkrete nehmen oder lassen kann. Dieser Wille ist der natürliche Wille überhaupt; sein System ist ein Natürliches, es ist von der Natur getrieben. Dieser geht uns hier nichts an. Das System der Glückseligkeit bleibt bei diesem bloß natürlichen Willen stehen, wo man zwischen Neigungen und Trieben zu wählen hat, um glückselig zu sein. Es ist hier also ein Gegensatz vorhanden. Es ist auch eine Trennung da. Diese wird aufgehoben, [so] daß die Form der Natürlichkeit aufgehoben wird. | Dadurch wird dies nun also ein vernünftiges System. Es ist darum zu tun, daß die Triebe und Neigungen Momente des Einen nur sind. Diese Erhebung ist die Erhebung dem Begriffe nach. In dem Individuum muß die Erhebung der Triebe als Momente erscheinen.

Die Erziehung, Bildung, Zucht ist dieses, daß das natürliche Wollen dem Individuum abgetan wird und diese Triebe ihre vernünfti- 275

251 unfrei] frei

252 die] bei der

gen Begrenzungen erhalten (man erinnere sich an den Körper und die einzelnen Teile – Körperverhalten derselben). Die Zucht bringt zuerst also das Interesse hervor; sie streift den natürlichen Willen ab. Den Trieben wird die Form der Natürlichkeit abgetan. Dies geschieht zuerst durch Gehorsam (Wer nicht gehorchen gelernt hat, kann auch nicht befehlen). Der Eigenwille muß sich zum substantiellen erheben. Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang. Das Natürliche in mir hat gezittert; dadurch ist die Natur in Flüssigkeit, in Bewegung gekommen. Die Charakterlosigkeit der Menschen kommt dann eben daher, daß sie nicht gehorchen mußten. | Die Charakterlosigkeit des Menschen ist Folge der Zuchtlosigkeit.

Im Trieben liegt es, eine Roheit, Unmittelbares zu sein. Insofern die Trieben nebeneinander sind, so kollidieren sie oft. Diese Kollision kommt von ihrer Besonderheit her. Die Hauptsache ist, daß die Wahrheit der Trieben ihr Wesentliches ist. Diesen Übergang kann man die Reinigung der Trieben nennen. Es sind zwei Ansichten. Die Trieben sind wesentliche Bestimmungen des Willens. Die Trieben und Neigungen sind nicht in ihrer wahren Form da, deswegen müssen sie herausgerissen werden – eben weil sie die Form der Unmittelbarkeit haben. Der Geist aber ist nicht ein Abstraktum, sondern ein in sich gliederndes System. Diesen Inhalt ausrotten hieße, den Geist zu einem Abstraktum machen, was man das Mönchische nennen möchte. Man sagt wohl auch, der Mensch ist von Natur gut, er habe seine natürliche Neigung. Es hat ein Alter gesagt: Die Menschen hatten aus den Leidenschaften den Stoff zu den Göttern genommen. Aber in der Form von Trieben ist der Geist nicht in seiner wahren Form. Diese Form der Unmittelbarkeit ist es, was die Scheidung ausmacht zwischen dem [Fürsich] und dem Ansich des Willens; und dies ist dann dieser Begriff, ist mein ganzer Zweck, er ist für mich. | Vom Eigentum kann man sagen: Wir haben den Trieb, solches zu haben, in der Familie zu leben. Aber wenn man dies so faßt, so sind diese Bestimmungen bloß gefunden. Es ist der Gegenstand dem Willen nicht von außen gegeben, sondern was ihm ge-

277 desselben] *Am Rande*: Nur wo ein System das andere vollkommen begrenzt und so also keines vorherrscht, nur da ist vollkommener Einklang, völlige Gesundheit.

geben ist, ist nur das Innere, die Freiheit. Der freie Wille will nichts anderes als frei sein. Der Wille will also sich selbst. Oberflächlich betrachtet kann es als der Eigennutz betrachtet werden. Aber der Wille will sein Wesen. Es ist ein Mißverständnis noch zu bemerken. Wenn man sagt, der freie Wille, so ist er sozusagen nur ein Wille, aber wenn der Wille in seinem Begriff ist, so ist er nur an sich. Erst insofern er sich sein Gegenstand ist, so ist er der freie Wille. Ist er nicht 310 sich selbst sein Gegenstand, so ist er der abhängige Wille. Wenn man fragt: was ist das Beste des Menschen? So ist die Antwort: daß er frei sei; aber dies ist von Willkür unterschieden. Subjekt ist der freie Wille, Form Form ebenfalls Inhalt – dies ist also die Wahrheit, | es ist aber die abstrakte Wahrheit. Es ist hier der Unterschied nicht zu seinem Recht gekommen. Die Verwirklichung der Freiheit erst ist die Wahrheit. Als System von Bestimmungen ist dies ein System der Notwendigkeit. Die Freiheit wird darin zur Notwendigkeit und die Notwendigkeit zur Freiheit. 315

Wodurch geschieht die Erhebung des Besonderen zum Allgemeinen? Diese ist notwendig. Dies geschieht durch Denken. Der freiheitliche Wille hat seinen Gegenstand (den freien Willen) nur durch Denken. Man kann von dem Sklaven sagen: er denkt sich nicht, darum ist er Sklave. Er weiß nur von sich als Endlichem. Er lebt in der Abhängigkeit, in der Endlichkeit. Hierher fällt der absolute Wert 320 der Bildung; der gebildete Mensch macht alles auf eine allgemeine Weise. Die Originalität geht zugrunde; nur, was zugrunde geht, ist die Roheit. Pflichten enthalten eben das, was die Triebe enthalten. Barbarische Völker für fein zu halten, ist Irrtum, ebenso mit dem Mittelalter. Ebenso, wenn der Mensch etwas durch seine besondere 325 Meinung entscheidet, bloß aus dem Herzen. Es gehört hierher auch die Frömmelei, welche durch bloße Empfindung das zu haben meint, was allein durch das Denken herauskommt. | Mit eben dem Recht sagt man, daß ein Schlauer und Pfiffiger viel Verstand hat. Dieser hat die Endlichkeit zum Zweck. Ein großer Geist hat auch 330 einen großen Willen. Unser allgemeiner Standpunkt ist: Das, was der freie Wille will, ist die Freiheit. Das Dasein des an und für sich seienden Willens ist das Recht. 335

PERSONENREGISTER

Das Personenregister gilt für den Textteil und ausschließlich für historische Personen. Adjektivisch gebrauchte Namen sind unter den entsprechenden Namen mitverzeichnet.

Aischylos	80	Kant	34, 45, 66, 67, 68, 84
Alexander der Große	64, 202, 203	Karl der Große	202
Aristoteles	90, 155, 203	Lucian	111
Beccaria	47	Ludwig XVI.	178
Brutus	73	Machiavelli	182
Caesar	64, 73, 202	Montesquieu	45, 131, 167, 168
Campe	116	Napoleon	202
Cassius	73	Platon	4, 5, 6, 7, 22, 27, 97, 114, 206
Christus	160	Rehberg	21
Creuzer	124	Robespierre	166
Crispinus	71	Rousseau	34, 157
Cyrus	202	Schelling	98
David	75	Schlegel, Friedrich	76
Dionyios von Syrakus	129, 169	Shakespeare	95, 102
Fichte	36, 63, 110, 141, 166	Smith	119
Friedrich II. von Preußen	129, 179	Sokrates	76
Goethe	73, 146	Solon	185
Haller, Carl Ludwig v.	133	Sophokles	80, 102, 154
Herder	104	Spinoza	166
Homer	76	Thukydidès	58
Jacobi	57, 75	Wieland	97
Justinian	129		